

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0316/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, ohne Maßnahme,  
Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **23.06.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 09.04.2025 einen Artikel mit der Überschrift „Schwimmen wird in *[Name Stadt]* ab dieser Saison teurer“. Der Rat der Verbandsgemeinde habe in der vergangenen Sitzung teils deutliche Preiserhöhungen fürs Freibad beschlossen. Am Ende des Artikels erwähnt die Zeitung, dass die Verwaltung an einem Vertrag arbeite, der es ermögliche, die Flächen des Schwimmbads an Vereine und Dritte zu vermieten. Der Rat habe dem Verwaltungsvorschlag bei der Sitzung zugestimmt. Demnach würden Vereine innerhalb der Verbandsgemeinde eine Miete von 20 Euro pro Stunde für das Schwimmerbecken zahlen. Für Vereine außerhalb der Verbandsgemeinde und gemeinnützige Organisationen betrage der Preis 25 Euro pro Stunde, Gewerbetreibende und alle anderen müssten 35 Euro pro Stunde für das Schwimmerbecken zahlen.

II. Der Beschwerdeführer moniert eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Miete des gesamten Schwimmerbeckens betrage für Vereine 120 Euro pro Stunde, nicht 20 Euro wie von der Zeitung geschrieben. Der Preis von 20 Euro pro Stunde beziehe sich auf den Mietpreis für eine Bahn.

*[Anm.: Ebenso falsch sind entsprechend die Preisangaben der Zeitung für gemeinnützige Organisationen, Gewerbetreibende usw.]*

III. Für die Zeitung antwortet der Chefredakteur. Die Redaktion weise die Vorwürfe des Beschwerdeführers als unzutreffend zurück. Der Beschwerde ist aus Sicht der Redaktion nicht stattzugeben. Ferner stellten sich die Sachverhalte rund um die beanstandete Veröffentlichung auch teilweise anders dar, als sie der Beschwerdeführer schildere. Seine Darstellung sei mindestens unvollständig.

Um dem Ganzen direkt die Spitze zu nehmen: In dem beanstandeten Beitrag habe tatsächlich ein Rechenfehler vorgelegen. Den habe die Redaktion allerdings sofort korrigiert – in Print am 10.04.2025, online ebenfalls am 10.04.2025 um 13.15 Uhr. Dafür fügt der Chefredakteur Belege an.

Ergänzend weist er darauf hin, dass der Beschwerdeführer, stellvertretender Vorsitzender der DLRG im Ort, die Autorin in der Sache nicht kontaktiert habe. Auch die Redaktionsleitung oder die Chefredaktion habe kein entsprechender Hinweis erreicht. Stattdessen habe er sich sofort beim Presserat beschwert. Der Bericht über die Preiserhöhungen habe eine Folgeberichterstattung nach sich gezogen. Auch hier seien die korrekten Mietpreise genannt worden, letztlich sei ein Sondertarif für die DLRG erwirkt worden.

### **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in dem Artikel einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Grund für den Verstoß ist der vom Beschwerdeführer angezeigte und vom Chefredakteur der Zeitung eingeräumte Rechenfehler bezüglich der Mietpreise des Schwimmbads und einzelner Bahnen.

### **C. Ergebnis**

Der Vorsitzende ist der Ansicht, dass die Beschwerde begründet ist (vgl. § 7 (2) BO). Er verzichtet jedoch auf das Aussprechen einer Maßnahme, da die Zeitung den Fehler in der Online-Version und in der folgenden Printausgabe transparent und von selbst korrigiert hat.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) □ [www.presserat.de](http://www.presserat.de)